

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

040

56

Gesetz: BEG § 10

Rechtssatz: Unterhaltshilfe, die einem Verfolgten auf Grund der §§ 30 ff SHG oder des § 356 LAG geleistet worden ist, ist nach § 10 Abs. 1 S. 1 BEG anrechenbar; die Anrechnung ist nicht durch § 10 Abs. 1 S. 3 aaO ausgeschlossen.

Aktenzeichen: IV ZR 235/57

Urteil des BGH vom 27. Nov. 1957 OLG München

Verkündet
am 27. Nov. 1957
Schorn, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Elias Z [REDACTED] in D [REDACTED], R [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n , vertreten durch das Bayerische
Staatsministerium der Finanzen in München,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. November 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9.
Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts München vom 14. Juni 1957 wird zurückge-
wiesen. Das Verfahren ist frei von Gerichtsgebühren
und -auslagen. Der Kläger hat dem beklagten Land die
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist als Jude durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen u.a. auch durch Einweisung in Konzentrationslager verfolgt worden. Er hat auf Grund des Soforthilfegesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes Unterhaltshilfe erhalten, die ihm durch Vorbescheid des Landratsamts in Weilheim - Amt für Soforthilfe - und durch Bescheid des Landratsamts - Ausgleichsamt - Wolfratshausen zuerkannt worden ist. Diese Bescheide beruhen nach ihrem Inhalt darauf, daß der Kläger politisch verfolgt im Sinne des § 31 Nr. 4 SHG ist. Für die Zeit vom 1. September 1950 bis 30. September 1953 beläuft sich der Gesamtbetrag der gewährten Unterhaltshilfe auf 2.998,-- DM.

Das Bayerische Landesentschädigungsamt hat dem Kläger durch Bescheid vom 14. August 1953 auf Grund des § 14 des US-Entschädigungsgesetzes eine Rente zuerkannt. Auf die dem Kläger danach für die Zeit vom 1. Mai 1949 bis zum 30. September 1953 zuerkannte Rentennachzahlung in Höhe von 5.200,40 DM ist auch u.a. ein Betrag von 1.700,40 DM der dem Kläger gewährten Unterhaltsbeihilfe von, wie erwähnt, zusammen 2.998,-- DM angerechnet worden. Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden.

In einem zweiten Bescheid vom 27. Juni 1955 wurde dem Kläger durch Bescheid desselben Amtes eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. August 1941 bis zum 30. April 1949 in Höhe von 2.955,34 DM gewährt. Auf diese Kapitalentschädigung wurde außer einem Betrag von 1.050,-- DM für empfangene Vorleistungen in einem besonderen Schreiben des Landesentschädigungsamts der Rest der gewährten Unterhaltshilfe in Höhe von 1.297,60 DM (2.998 - 1.700,40 DM) angerechnet, so daß dem Kläger an Kapitalentschädigung nur ein Betrag von 607,74 DM ausgezahlt worden ist.



Mit der Klage widerspricht der Kläger der Anrechnung der 1.297,60 DM und begehrt die Auszahlung dieses nach seiner Ansicht zu Unrecht auf die Unterhaltshilfe verrechneten Betrages von 1.297,60 DM. Er macht geltend, die ihm gezahlte Unterhaltshilfe beziehe sich auf einen anderen Zeitraum als die ihm zustehende Kapitalentschädigung. Die Maßnahme bedeute eine Härte im Sinne der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgelasten vom 30. Januar 1951 (BGBl I, 154), die Fürsorgebeträge seien auch ohne Verfolgung zu leisten gewesen und könnten gemäß § 4 BErgG (jetzt: § 10 BEG) nicht angerechnet werden. Er hat demgemäß beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn, den Kläger, eine Kapitalentschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit in Höhe von restlich 1.297,60 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es macht geltend, die Voraussetzungen für die Anrechnung des Betrages von 1.297,60 DM seien gegeben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die rechtliche Grundlage für die Anrechnung der dem Kläger gewährten Unterhaltshilfe auf seine Ansprüche nach dem Bundesergänzungs- und nunmehr dem Bundesentschädigungs-

gesetz bildet § 10 BEG, der an die Stelle des § 4 BErgG getreten ist. Die Anrechnung ist nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 3 aaO ausgeschlossen. Denn diese Bestimmung bezieht sich, wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. September 1957 - IV ZR 162/57 - ausgesprochen hat, nur auf Leistungen, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (BGBl I, 100) gewährt worden sind. Die dem Kläger gewährte Unterhaltshilfe beruht auf dem Soforthilfegesetz vom 8. August 1949 (WiGBI 205) und dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Zutreffend hat das Berufungsgericht im Abschluß an die Ausführungen von Blessin-Wilden BEG 2. Aufl. § 10 Anm. 3 auf Seite 276 angenommen, daß die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 BEG für die Anrechenbarkeit der Unterhaltshilfe für den Kläger auf die ihm bewilligte Entschädigung für Schäden an Körper und Gesundheit hier gegeben sind. Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz ist zu gewähren, wenn der Geschädigte infolge der Schädigung der Hilfe bedürftig und am 21. Juni 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet gehabt hat (§ 30 Nr. 1 und 2 SHG). Geschädigt im Sinne des Soforthilfegesetzes ist nach § 31 Nr. 4 SHG auch, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen wegen seiner politischen Haltung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten hat. Die Soforthilfe kann durch Gewährung einer Unterhaltshilfe gewährt werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 SHG), wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 aaO gegeben sind. Nach § 356 Abs. 1 LAG können diejenigen Personen nach Maßgabe des LAG Unterhaltshilfe erhalten, die politisch Verfolgte im Sinne des § 31 Nr. 4 SHG sind und Unterhaltshilfe nach den Vorschriften der §§ 35 ff SHG erhalten haben. Da diese Ansprüche keine Fürsorgeleistungen im Sinne der Reichsfürsorgepflichtverordnung sind, ist auch die Verordnung

über den Ersatz von Fürsorgeleistungen vom 30. Januar 1951 (BGBl I, 154) hier nicht anwendbar.

Aus dem Zusammenhang und Inhalt dieser Vorschriften ergibt sich, daß es sich bei der Unterhaltshilfe an politisch Verfolgte um eine Entschädigung aus deutschen öffentlichen Mitteln handelt, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkt worden sind. Es ist unbestritten und ergibt sich auch aus den Bescheiden der Landratsämter Weilheim und Wolfratshausen, daß der Kläger die bewilligte Soforthilfe nur in seiner Eigenschaft als politisch Verfolgter im Sinne des § 31 Nr. 4 SHG erhalten hat. Wäre er nicht im Sinne dieser Bestimmung verfolgt gewesen, so hätte er die Unterhaltshilfe nicht erhalten. Damit ist die gesetzliche Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 BEG erfüllt, daß die Leistungen im Zuge der Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung bewirkt sind. Die Revision geht daher fehl, wenn sie meint, § 10 Abs. 1 Satz 1 aaO sei vom Berufungsgericht zu Unrecht angewendet worden, weil der Kläger an und für sich bedürftig gewesen sei. Dieser Umstand reicht nach den Vorschriften des Soforthilfegesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes nicht aus, um den Kläger der Unterhaltshilfe teilhaftig werden zu lassen, wie sich aus den oben angeführten Gesetzesvorschriften ergibt. Der Standpunkt der Revision widerspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wie er im Lastenausgleichsgesetz zum Ausdruck gekommen ist. Nach § 356 Abs. 3 LAG werden Leistungen auf Grund des § 356 Abs. 1 und 2 aaO nur gewährt, solange und soweit die politisch Verfolgten Entschädigungsleistungen auf Grund der Wiedergutmachungsgesetzgebung der Länder und des Bundes nicht erhalten. Damit ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß § 356 LAG nur eine Übergangsbestimmung für politisch Verfolgte ist, die nur solange angewandt werden soll, als die Verfolgten keine Leistungen auf Grund der Entschädigungsgesetze erhalten. Dasselbe muß auch nach

dem Sinn und Zweck des Soforthilfegesetzes für die Leistungen auf Grund dieses Gesetzes gelten. Es sollte nur eine Überbrückung bis zur Durchführung der Entschädigungsgesetzgebung geschaffen werden. Es handelt sich somit um Leistungen im Zuge der Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Dieser Standpunkt wird auch von den Kommentaren zum LAG geteilt (vgl. Kühne-Wolff, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich Ausgabe B II § 356 Anm. 5; Harmening, Lastenausgleichskommentar § 356 Anm. 7). Er liegt auch dem Ausschreiben des Bundesausgleichsamts vom 26. November 1954 (MtBl BAA 1954 S. 298) zugrunde (vgl. insbes. Ziff. 1, Ziff. 2 Abs. 1 und 2; Ziff. 10 Abs. 1 dieses Ausschreibens).

2. Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts kann auch nicht eingewendet werden, daß die Unterhaltshilfe nicht wegen desselben Schadens bewilligt worden sei, für den dem Kläger die Kapitalentschädigung gewährt worden ist. Der Kläger leidet, wie die Akten des Landratsamts Wolfratshausen und der Entschädigungsbehörde ergeben, an Lungentuberkulose, die die Folge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen ist. Er ist infolgedessen nur sehr beschränkt erwerbsfähig. Der ihm daraus erwachsene Schaden soll durch die Kapitalentschädigung und die Rente ausgeglichen werden, die ihm durch die Bescheide des Landesentschädigungsamts bewilligt worden sind. Auf demselben Schadenstatbestand beruht aber auch die Bewilligung der Unterhaltshilfe an den Kläger, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 SHG gewährt wurde, weil er infolge körperlicher Gebrechen dauernd außerstande war, durch Arbeit die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen oder weil er den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Einkünften beschaffen konnte.

3. Bedenken gegen das Berufungsurteil könnten eher daraus hergeleitet werden, daß die Kapitalentschädigung in dem Bescheid vom 27. Juni 1955 nur für die Zeit vom 1. August 1941 bis zum 30. April 1949 zuerkannt worden ist, während die verrechneten Unterhaltshilfeleistungen für den vom 1. September 1950 bis zum 30. September 1953 sich erstreckenden Zeitraum gezahlt worden sind. Das legt den Gedanken nahe, ob nicht § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG insofern verletzt ist, als Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln, die für einen bestimmten Zeitraum bewilligt worden sind, nur auf die Entschädigung für diesen Zeitraum angerechnet werden sollen.

Dieses Bedenken greift aber nicht durch, weil das Ergebnis, zu dem der Berufungsrichter gelangt ist, in jedem Falle richtig ist. Wie sich aus dem Bescheid ergibt, ist die Kapitalentschädigung nur deswegen für die Zeit bis zum 30. April 1949 festgesetzt worden, weil der Kläger vom 1. Mai 1949 an eine Rente mit dem monatlichen Mindestbetrag von 150,-- DM zuerkannt und ausgezahlt erhielt. Die in dem Bescheid vom 27. Juni 1955 erfolgte Bewilligung der Entschädigungsleistungen entsprach nicht dem damals geltenden Bundesergänzungsgesetz. Nach den §§ 4, 113 BErgG stand dem Kläger eine Rente nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 aaO erst vom 1. November 1953 ab zu. Bis dahin war ihm eine Kapitalentschädigung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 aaO zuzubilligen. Dieser Rechtszustand ist durch das Bundesentschädigungsgesetz nicht geändert worden (vgl. §§ 12, 29 Nr. 2 und 3, 36 BEG). Die unrichtige Festsetzung der Entschädigung hat sich jedoch nicht zu Ungunsten des Klägers ausgewirkt. Er ist durch den Bescheid vom 27. Juni 1955 nicht schlechter gestellt, als wenn die Leistungen nach dem Gesetz festgesetzt worden wären. Daraus ergibt sich aber, daß die Unterhaltshilfe, die der Kläger für die Zeit vom 1. September 1950 bis zum 30. September 1953 erhalten hat, auf die bewilligte Kapitalentschä-

digung angerechnet werden durfte. Der Zeitraum, für den dem Kläger eine Kapitalentschädigung zusteht, ist ein einheitlicher, er erstreckt sich von dem Tage des Eintritts der Erwerbsbeschränkung bis zum 1. November 1953, wie jetzt durch § 36 BEG auch klargestellt ist. Es handelt sich somit bei der Kapitalentschädigung um eine einheitliche Entschädigung für den ganzen Zeitraum. Teile der Kapitalentschädigung, die für Teile dieses Zeitraums zuerkannt sind, sind keine selbständigen Entschädigungsleistungen, sondern nur Teile des Anspruchs für den gesamten Zeitabschnitt, für den dem Verfolgten die Kapitalentschädigung zusteht. Die Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die in dem Bescheid vom 25. Juni 1955 zunächst nur in Höhe von 2.955,34 DM bewilligte Teilkapitalentschädigung besteht zu Recht. Das Berufungsurteil muß daher aufrechterhalten bleiben. Die Revision ist daher mit der sich aus den § 97 ZPO und § 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Schmidt

Ascher

v. Werner

Maaß

Wilden